

## Checkliste für Vermehrungsbetriebe zur Anerkennung von Pflanzgut

Der Einsatz von gesundem Pflanzgut ist die Ausgangsbasis für den wirtschaftlichen Anbau von Konsum-Kartoffeln. Die Anerkennungsstelle hat für Sie in einer Checkliste die wesentlichen Punkte zum Anerkennungsverfahren von Pflanzgut zusammengetragen.

### Vor dem Pflanzen:

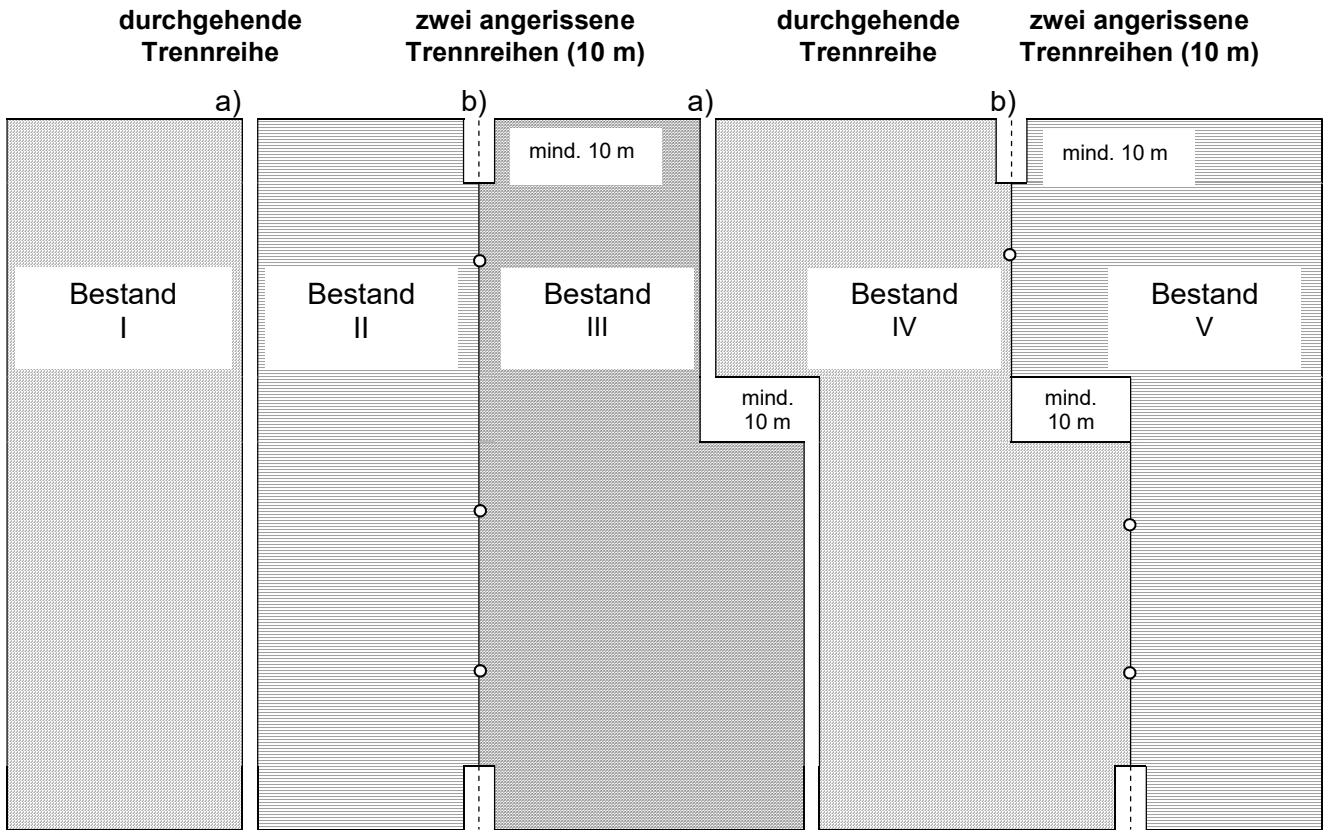
- Fruchtfolge eingehalten**  
Vorstufenpflanzgut – auf der Vermehrungsfläche wurden drei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut; bei Basis- und Zertifiziertem Pflanzgut zwei Jahre vor Antragstellung. Ab 01. Januar 2028 bei allen Stufen vier Jahre vor Antragstellung. Dies ist geregelt in § 5 Abs. 3-5 Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist.
- NUB liegt vor**  
Flächen, die für die Pflanzkartoffel-Vermehrung vorgesehen sind, müssen frei von Nematoden sein. Dazu wird eine **Nematoden-Unbedenklichkeits-Bescheinigung (NUB)** benötigt. Vorgesehene Flächen für Vermehrungen sollten ein bis zwei Jahre vorher auf Nematoden beprobt und untersucht werden.
- Eigenentnahmen bonitiert**  
Vor der Eigenentnahme für die Erzeugung von Pflanzgut begutachten die amtlich verpflichteten Probenehmerinnen und Probenehmer der Vertriebs-Firma (V-Firma) das Pflanzgut auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel für die endgültige Anerkennung als Pflanzgut.
- Herkunfts-Etiketten des eingesetzten Pflanzgutes aufbewahren**  
Die Etiketten von dem eingesetzten Pflanzgut sollten Sie gut aufbewahren, weil diese in einigen Fällen für den Nachweis und zur Rückverfolgbarkeit von Partien benötigt werden. Falls unterschiedliches Pflanzgut derselben Sorte geliefert wird, sollten Sie dieses getrennt nach Anerkennungsnummern und nach Sortierungen auspflanzen.

### Anlegen der Vermehrungsvorhaben (VV):

- Abgrenzung zwischen Kartoffelschlägen oder Abtrennung im Bestand**  
Im Spätsommer sehen alle Kartoffel-Flächen gleich aus. Für die Feldbesichtigerinnen und Feldbesichtiger und später für die Probenehmerinnen und Probenehmer vor der Ernte ist eine klare Zuordnung der Fläche zum Vermehrungsvorhaben unabdingbar. Beim Anlegen der Vermehrungsvorhaben sind deshalb Abgrenzungen vorzunehmen.
- Eine durchgehende Trennreihe ist zur Abgrenzung zwischen Schlägen verschiedener Betriebe sowie zwischen Vermehrungsschlag und benachbartem Wirtschaftsschlag erforderlich.
- Zwischen zwei Vermehrungsschlägen in demselben Betrieb oder bei Fällen der Abtrennung im Bestand muss die Abgrenzung erfolgen durch eine durchgehende Trennreihe oder durch „doppeltes Anreißen“ der beiden Randreihen (d. h. Entfernen der Kartoffelstauden auf jeweils mindestens 10 m Länge an jedem Schlagende) und Markierung der Grenzfurche durch **gut sichtbare, über den Bestand hinausragende Stäbe** im Abstand von ca. 50 – 100 m.
- Fällt die Abtrennung auf eine Fahrgasse (1 Reihe je Spur nicht gepflanzt), gilt das Verfahren „Doppeltes Anreißen“ und Kennzeichnung (Markierung) der ersten Reihe des neuen Vermehrungsvorhabens mit über den Bestand hinausragenden deutlich sichtbaren Stäben.

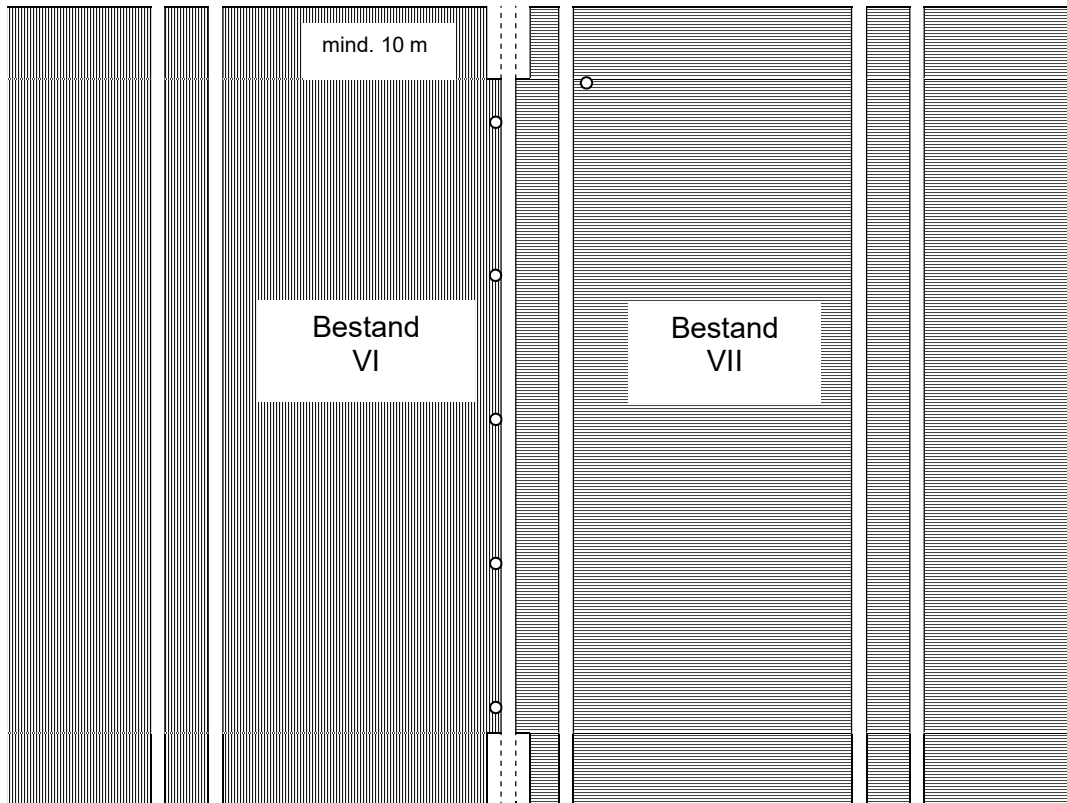
### 1.) Längstrennung

### 2.) Längs-/Quer-Trennung



- Markierungsstab, Abstand 50 – 100 m

### 3.) Fahrgasse als Abtrennung zwei angerissene Trennreihen an der Fahrgassenspur

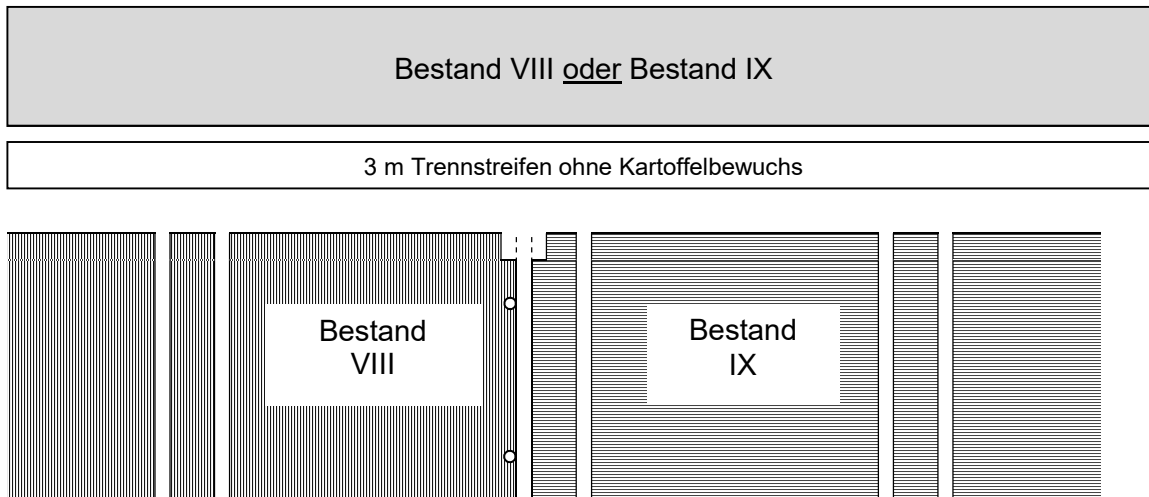


- Markierungsstab, Abstand 50 – 100 m

**Anlegen vom Vorgewende**

Das Vorgewende muss grundsätzlich frei sein von Kartoffelbewuchs. Findet ein Anbau auf dem Vorgewende statt, gliedert sich das Vorgewende in

- einen mindestens 3 m breiten Trennstreifen ohne Kartoffelbewuchs und
- den vorgelagerten Schlag bzw. Schlagteile, die in Verbindung und räumlichem Zusammenhang mit einem Hauptschlag stehen müssen.



- Markierungsstab, Abstand 50 – 100 m**

- Beim Bepflanzen der Vorgewende eines Schlages als vorgelagerter Schlag muss das Schild im Hauptschlag dies dokumentieren, z. B. „3,00 ha + 0,25 ha + 0,20 ha“. Eine fehlende Angabe zum Vorgewende kann handschriftlich (wasserfest) auf dem Schild ergänzt werden.

**Angaben zur Anmeldung** - Antrag wird von der Vertriebs-Firma (V-Firma) gestellt:

**Wirtschaftskartoffeln?**

Bei Anbau derselben Sorte mit Verwendungszweck Wirtschaftskartoffeln ist dies anzugeben.

Die genaue **Flächengröße** eines Vermehrungsvorhabens wird benötigt.

**Eindeutige Bezeichnung der Schläge**

Eine eindeutige Bezeichnung des Schlages für jedes Vermehrungsvorhaben ist für die Feldbesichtigerin und den Feldbesichtiger und kurz vor der Ernte für die Probenehmerin und den Probenehmer wichtig, der die Probe für die Untersuchung auf Viruskrankheiten und bakterielle Quarantänekrankheiten im Feld zieht.

**Abweichende Großgemeinde**

Wenn Vermehrungsflächen in einer von Ihrem Wohnort abweichenden Großgemeinde liegen, ist der Name der Gemarkung zusätzlich anzugeben. Dies ist für die Zuteilung der Flächen zu den Feldbesichtigern wichtig.

**Die Feldbesichtigung fängt an:**

**Schilder Vermehrungsflächen – Feldbesichtigende melden sich an**

Die erste Feldbesichtigung erfolgt bei Reihenschluss. Spätestens dann sollen die Schilder zur eindeutigen Kennzeichnung des Vermehrungsvorhabens aufgestellt sein. Zum Schutz der Feldbesichtigerinnen und Feldbesichtiger empfehlen wir 48 h vor den jeweiligen Feldbesichtigungen keine Pflanzenschutz-Behandlungen auf den Vermehrungsflächen durchzuführen. In der Regel meldet sich die Feldbesichtigerin und der Feldbesichtiger an und erkundigt sich nach dem Wachstumsstand der Pflanzkartoffeln. Die nächste

Pflanzenschutzmittel-Anwendung findet dann nach der Besichtigung statt. Die Schilder werden von den V-Firmen gestellt. Folgende Mindestangaben werden gefordert: Art, Sorte, beantragte Kategorie/Klasse, Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Name des Vermehrsers, Name des Antragstellers (V-Firma, Züchter o. a.) und ggf. zugehörige Vorgewende.

**Keine Kartoffeldämme überfahren und Trennstreifen ohne Bewuchs**

- Kartoffeldämme in Vermehrungsschlägen dürfen grundsätzlich nicht überfahren werden.
- Dies gilt auch für Wirtschaftskartoffeln auf vorgelagerten Schlagteilen. Weiterhin gilt dies auch für einzelne Stauden z.B. im Bereich des Vorgewendes. Versehentlich überfahrene Stauden müssen aus dem Bestand entfernt werden.
- Werden Fahrspuren im Vorgewende quer zu Kartoffeldämmen benötigt z. B. für Beregnungsmaschinen, so ist ein mindestens 3 m breiter Streifen frei von Kartoffelbewuchs zu halten.
- Bei einer Kreisberegnung sind die Kartoffelstauden in den Fahrspuren zu entfernen.
- Auf dem 3 m Trennstreifen darf kein Kartoffelbewuchs zu sehen sein.
- Es dürfen keine Kartoffelpflanzen und Knollen z. B. vom Bereinigen auf dem Trennstreifen abgelegt sein.

**Selektion in Pflanzkartoffeln**

Es werden mindestens zwei Feldbesichtigungen durchgeführt. Die Selektion in den Pflanzkartoffeln ist dann noch nicht abgeschlossen. Wenn es erforderlich erscheint, kann die Anerkennungsstelle mit dem Fachbeirat für Saat- und Pflanzgut entscheiden, dass weitere Besichtigungen z.B. die dritte Kontrolle auf Schwarzbeinigkeit oder andere Nachkontrollen durchgeführt werden.

**Nach der Ernte:**

**Eindeutige Kennzeichnung des eingelagerten Pflanzgutes und Arbeitsschutz**

Um Sortenvermischungen zu vermeiden, ist eine Mindestkennzeichnung bei eingelagertem Pflanzgut (Boxen, Kisten, Mieten u.a.) erforderlich: Angaben über Sorte, eindeutige Schlagbezeichnung und die beantragte Kategorie/Klasse des Vermehrungsvorhabens. Es werden Inspektionen durchgeführt. Wiederholungsproben müssen ggf. gezogen werden. Unsere Empfehlung zum Arbeitsschutz geht dahin, dass von allen Beteiligten mit großer Umsicht und Sorgfalt die Gefahrenmomente, die im Rahmen der Probenahme auftreten können, so gering wie möglich gehalten bzw. am besten ganz ausgeschaltet werden.

Unsere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an den **regionalen Dienststellen** der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut helfen Ihnen gerne weiter:

**Dienststelle Bremervörde**

Tel.: 04761 9942-0

Durchwahl: - 173, - 175, - 174

**Dienststelle Hannover**

Tel: 0511 3665-0

Durchwahl: - 4196, - 4374

**Dienststelle Uelzen**

Tel.: 0581 8073-0

Durchwahl: - 118, - 117, - 119, - 120

**Weitere Informationen** zu den Feldbesichtigungs-Richtlinien, Rundschreiben der Anerkennungsstelle sind auf der Homepage der AG der Anerkennungsstellen eingestellt <https://www.ag-akst.de/bundesland-federal-state-niedersachsen.html>.